

Gemeinde Merklingen Alb-Donau-Kreis

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen in Merklingen

Aufgrund § 19 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat Merklingen am 16.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen; sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf gilt nicht wenn eine solche Benutzung Erlaubnis. Dies einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt.

§ 3 Erlaubnisantrag

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

Sondernutzungsgebühren

- 1. Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis -Anlage- erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 des Straßengesetzes eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Centbeträge, so wird auf die volle Euro aufgerundet.
- 2. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet diese Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondemutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- 3. Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf der Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- 4. Absatz 1 gilt nicht wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gern. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet

§ 5 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld Kraft Gesetzes haftet.
- 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gehwege, Straßen und Plätze. Sind für die Sondernutzungsgebühren wiederkehrende Jahresbeträge zu entrichten, so entsteht die Sondernutzungsgebühr für das laufende Haushaltsjahr mit der Erteilung der Erlaubnis. die nachfolgenden Gebühren entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge worden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Vom-Hundertsätzen des Umsatzes festgesetzt sind, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach der Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, auf den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetz

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für die Nutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

10 Schlussbestimmungen

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benützung von Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1-4 des Straßengesetzes als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.01.1998 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gem0) oder aufgrund der

GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die

Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merklingen, den 16.10.2001

Stolz Bürgermeister